



## BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1393  
BESCHLUSS-NR. 2023-220  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**  
**16.04** **Stadtparlament (bis 2021 Grosser Gemeinderat)**  
**16.04.23** **Interpellationen**

BETRIFFT **Interpellation Dominik Mühlebach, SP, Leonie Antweiler, SP, und Mitunterzeichnende, betreffend Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr; Beantwortung des parlamentarischen Vorstosses; Verabschiedung zu Handen des Stadtparlamentes**

## VORSTOSS

Dominik Mühlebach, SP, Mitglied Stadtparlament, und Leonie Antweiler, SP, Mitglied Stadtparlament, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 29. August 2023 nachfolgende Interpellation bei der Geschäftsleitung des Stadtparlamentes ein (STAPA-Geschäft-Nr. 2023/038):

## AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG

Ein hindernisfreier Ausbau des öffentlichen Verkehrs erleichtert Menschen mit Behinderungen, mobilitätseingeschränkten Senior\*innen sowie Personen mit Kinderwagen oder schwerem Gepäck eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Um alltägliche Benachteiligungen für jene Menschen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, trat im Jahr 2004 das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft. Gemäss Art. 22 Abs. 1 BehiG müssen bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens nach zwanzig Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes behindertengerecht sein. Die zwanzigjährige Frist endet am 31. Dezember 2023. Während alle Busse im ZVV-Gebiet niederflurige Einstiegsmöglichkeiten bieten, sind viele Bushaltestellen, u.a. auch auf dem Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon, noch nicht barrierefrei ausgestaltet. So entsprechen bis Ende Jahr gemäss dem Faktenblatt über Behindertengleichstellung im ÖV vom Bundesamt für Verkehr lediglich ein Drittel aller Bushaltestellen schweizweit den Vorgaben.<sup>1</sup>

Der Kanton Zürich hat Empfehlungen veröffentlicht, um jenen Vorgaben bis Ende Dezember 2023 gerecht zu werden.<sup>2</sup> Damit ein hindernisfreier Ein- und Ausstieg an den Bushaltestellen gewährleistet ist, stellen sich bauliche Anforderungen an die Höhe der Haltekante und die Dimensionierung der Manövriertfläche im Wartebereich. Beträgt die Höhe der Haltekante 0.22 m und die Breite der Manövriertfläche mindestens 2.00 m, so ist ein autonomer Ein- und Ausstieg für Menschen im Rollstuhl oder mit Gehbehinderung sichergestellt. Können jene Kriterien aus geometrischen Gründen nicht erfüllt werden, wird eine Verschiebung der Bushaltestelle oder eine verkürzte hohe Haltekante (Höhe: 0.22 m; Länge: mind. 4.00 m; Breite: mind. 2.00 m) angestrebt.

<sup>1</sup> Bundesamt für Verkehr (BAV), Faktenblatt, Behindertengleichstellung im öV, Bern 2023, S. 3

<sup>2</sup> Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Hindernisfreie Bushaltestellen, Empfehlung zur Ausgestaltung, Zürich 2018, S. 6 ff.



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1393

BESCHLUSS-NR. 2023-220

Wenn die räumlichen Begebenheiten dies voraussetzen, kann die Breite des Manövrierebereichs auf minimal 1.40 m reduziert werden. Alternativ ist eine niedrigere Bushaltekante (Höhe: 0.16 m; Länge: mind. 4.00 m; Breite: 2.90 m) zu realisieren, wenn der Bau einer hohen Haltekante nicht möglich ist. In diesem Fall ist ein sicherer Einstieg in den Bus und Ausstieg aus dem Bus nur mittels Rampe und Hilfestellung durch das Fahrpersonal garantiert.

Die Kompetenz über den hindernisfreien Ausbau von Bushaltestellen obliegt der jeweiligen Strasseneigentümerin. Somit ist die Gemeinde Illnau-Effretikon dafür verantwortlich, dass die Bushaltestellen an kommunalen Strassen barrierefrei ausgestaltet sind. Die Bushaltestellen an Staatsstrassen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Zürich.

Damit die Bushaltestellen fristgemäss behindertengerecht ausgebaut werden, empfiehlt das Amt für Verkehr des Kantons Zürich sowie der Zürcher Verkehrsverbund folgendes Vorgehen in vier Schritten. <sup>3</sup> Zuerst sind alle Bushaltestellen zu eruieren, welche bereits die Anforderungen erfüllen und für Menschen im Rollstuhl und gehbehinderte Personen als benutzbar i.S.v. Art. 4 Abs. 1 VböV gelten. Sodann erfolgt eine Analyse über diejenigen Bushaltestellen, die ohnehin im Rahmen von Haltestellenerneuerungen oder Drittprojekten bis Ende Jahr barrierefrei angepasst werden. In einem dritten Schritt werden die Projekte priorisiert. Die Priorisierung wird anhand der Kriterien Frequenz von ein- und aussteigenden Passagier\*innen, Zugang zu öffentlichen Institutionen wie beispielsweise Spitäler, Alters- und Pflegeheime oder Behindertenwerkstätte sowie Haltestellen mit Umsteigefunktion vorgenommen. Zuletzt muss der hindernisfreie Ausbau der Bushaltestellen einer Verhältnismässigkeitsprüfung unterzogen werden. Unverhältnismässig ist eine solche Anpassung innert Frist, wenn der für beeinträchtigte Personen zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu den Anliegen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht (Art. 15 Abs. 1 BehiG). Die Verhältnismässigkeit wird basierend auf einer Einzelfallprüfung durch den Stadtrat beurteilt. In diesem Sinne hat die Abteilung Tiefbau das Büro Emch + Berger AG Zürich beauftragt, eine Bestandsaufnahme aller Bushaltestellen auf städtischen Strassen zu erstellen. Dieser Erhebungsbericht wurde vom Stadtrat anschliessend ausgewertet. Ferner konkretisierte der Stadtrat das Vorgehen zum hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen an kommunalen Strassen. <sup>4</sup> Bedauerlicherweise wurden gewisse Anpassungen der Bushaltestellen bisher noch nicht vorgenommen.

Den Vorstossurheber\*innen und Mitunterzeichnenden ist es deshalb ein Anliegen, dass die Bushaltestellen zeitnah barrierefrei und die öffentlichen Verkehrsmittel allen Menschen zugänglich sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Stadtrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Bushaltestellen an kommunalen Strassen können nicht bis Ende 2023 behindertengerecht ausgebaut werden? Was sind die Gründe dafür, dass die gesetzliche Frist nicht eingehalten werden kann? Bis zu welchem Zeitpunkt werden jene Bushaltestellen spätestens den barrierefreien Standards angepasst?
2. Gemäss Stadtrat sollen an sämtlichen Haltestellen auf kommunalen Strassen bis Ende 2023 fehlende taktile Leitsysteme angebracht werden. Ist die fristgerechte Realisierung jener taktilen Leitsysteme bei allen Bushaltestellen bis Ende Jahr realistisch? Wenn nicht, was sind die Gründe für die Verzögerungen? Bis wann beabsichtigt der Stadtrat, alle Bushaltestellen mit taktilen Leitsystemen auszustatten?
3. Die Bushaltestelle Zentrum in Effretikon ist nicht barrierefrei. In der Nähe befindet sich das Alterszentrum Bruggwiesen, das Einkaufszentrum (Effi-Märt), die katholische und die reformierte Kirche sowie der Bahnhof Effretikon. Zudem knüpft die Rosenwegunterführung direkt an die Bushaltestelle an, welche für gehbehinderte Menschen die einzige einigermaßen begehbare Zugangsmöglichkeit zu den Gleisen 2 bis 6 des Bahnhofs Effretikon darstellt. Insofern müsste der Bushaltestelle eine hohe Priorität für den hindernisfreien Ausbau zukommen.

<sup>3</sup> Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Hindernisfreie Bushaltestellen, Empfehlung zur Ausgestaltung, Zürich 2018, S. 6 ff.

<sup>4</sup> Beschluss des Stadtrates Nr. 2021-109.



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1393

BESCHLUSS-NR. 2023-220

Ausserdem wird die Bushaltestelle nicht in den nächsten fünf Jahren aufgehoben, weil das Projekt Bushof erst im Jahr 2028 realisiert wird. Unseres Erachtens scheint eine Anpassung der Haltestelle oder zumindest ein Provisorium als verhältnismässig. Welche Überlegungen hat sich der Kanton Zürich zur Verhältnismässigkeit und Priorität einer hindernisfreien Anpassung der Bushaltestelle Zentrum gemacht? Ist eine solche Anpassung vorgesehen? Welche weiteren Bushaltestellen an Kantonsstrassen können nicht bis Ende 2023 hindernisfrei ausgebaut werden?

Was sind die Gründe dafür, dass die gesetzliche Frist nicht eingehalten werden kann? Steht der Stadtrat hinsichtlich jenen Bushaltestellen mit den kantonalen Behörden im Austausch?

4. Der Bushof in Effretikon weist eine Haltekantenhöhe von 0.10 m auf, weshalb jener nicht dem Standard einer hindernisfreien Zone entspricht. Die Fahrgastfrequenz wochentags liegt bei 5'100 Personen. Der barrierefreie Ausbau wurde hoch priorisiert und soll durch ein Provisorium gewährleistet werden. <sup>5</sup> Ist eine fristgerechte Realisierung des Projektes bis Ende Jahr möglich? Was sind die vorliegenden Gründe für allfällige Verzögerungen? Bis wann spätestens erfolgt die Realisierung des Provisoriums?
5. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass langfristig die Haltekantenhöhe generell auf 0.22 m ausgebaut wird. Welche Bushaltestellen weisen bis Ende 2023 autonome Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen auf (Haltekantenhöhe: 0.22 m; Breite der Manövrieffläche: mind. 2.00 m)? Bei welchen Bushaltestellen können Menschen mit Gehbehinderungen den Ein- und Ausstieg nur mit Hilfe des Fahrpersonals und mittels Rampe bewältigen? Wurde vom Stadtrat ein Ziel oder eine Strategie verabschiedet, bis wann alle Haltekanten eine Höhe von 0.22 m aufweisen müssen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen?
6. Durch die städtebauliche Entwicklung sind in den letzten Jahren zusätzliche Einrichtungen wie bspw. die Seniorensiedlung Oase entstanden. Zudem stehen weitere Projekte wie die Alterssiedlung auf dem Gupfen-Areal an. Bestehen Bestrebung seitens des Stadtrats jene Einrichtungen besser an das öffentliche Verkehrsnetz anzuschliessen?
7. Welche weiteren Massnahmen plant die Stadt Illnau-Effretikon, um die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) in Bezug auf den öffentlichen Verkehr weiter voranzutreiben?

URHEBER/IN:

Dominik Mühlebach, SP, Mitglied Stadtparlament, und  
Leonie Antweiler, SP, Mitglied Stadtparlament

MITUNTERZEICHNENDE:

Annina Annaheim, SP, Mitglied Stadtparlament  
Markus Annaheim, SP, Mitglied Stadtparlament  
Regula Hess, SP, Mitglied Stadtparlament  
Maxim Morskoi, SP, Mitglied Stadtparlament  
Vedat Tüzer, SP, Mitglied Stadtparlament  
Silja Benker, Grüne, Mitglied Stadtparlament  
Arie Bruinink, Grüne, Mitglied Stadtparlament  
Urs Gut, Grüne, Mitglied Stadtparlament

EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG:

07.09.2023

FRIST:

07.01.2024

<sup>5</sup> Beschluss des Stadtrates Nr. 2022-252.



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1393

BESCHLUSS-NR. 2023-220

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

#### EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt und festgelegt, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens nach 20 Jahren behindertengerecht ausgebaut sein müssen. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat 2014, rund 10 Jahre später, die Empfehlung zur Ausstattung von hindernisfreien Bushaltestellen veröffentlicht. Darin wurde den Gemeinden empfohlen, alle Bushaltestellen mit einer 16 cm hohen Anlegekante hindernisfrei auszubauen. So wurden mit grossem Engagement der Abteilung Tiefbau Bushaltestellen in Illnau-Effretikon an die Empfehlung des Kantons Zürich angepasst. Vier Jahre später, im Jahr 2018, hat der Kanton Zürich die Empfehlung bereits wieder überarbeitet und empfohlen, die Haltekanten neu auf 22 cm anzupassen. Dies kommt einer Änderung der Spielregeln während des Spiels gleich. Folglich ist es auch nicht möglich, alle Haltestellen, die bereits vor 2018 hindernisfrei gestaltet wurden, per Ende 2023 nach der neusten Empfehlung des Kantons Zürich wieder umzubauen. Dies wäre angesichts des damit verbundenen Aufwandes unverhältnismässig und im Widerspruch zu einem sinnvollen und vernünftigen Einsatz der Steuermittel.

#### ZUR FRAGE 1:

**Welche Bushaltestellen an kommunalen Strassen können nicht bis Ende 2023 behindertengerecht ausgebaut werden? Was sind die Gründe dafür, dass die gesetzliche Frist nicht eingehalten werden kann? Bis zu welchem Zeitpunkt werden jene Bushaltestellen spätestens den barrierefreien Standards angepasst?**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 3. Juni 2021 das Vorgehen zum hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen in Illnau-Effretikon genehmigt (SRB-Nr. 2021-109). Dabei hat er die aktuelle Empfehlung des Kantons Zürich und des Zürcher Verkehrsverbundes ZVV berücksichtigt. Der Stadtrat hat in seinem Beschluss auch Bushaltestellen ausgewiesen, welche er für eine bauliche Anpassung als nicht verhältnismässig erachtet. Diese werden vorerst nicht ausgebaut. Der Stadtrat wird jedoch im Einzelfall und in Abhängigkeit der künftigen Rechtsprechung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals darüber entscheiden.

#### ANPASSUNG DER HALTESTELLEN NICHT VERHÄLTNISSMÄSSIG

HALTESTELLE	FAHRRICHTUNG	BEGRÜNDUNG
Oberkempttal	Effretikon	Bei der Haltestelle für das Ruftaxi zwischen Oberkempttal und Bahnhof Effretikon handelt es sich nicht um eine offizielle ÖV-Haltestelle, die zudem nur gelegentlich frequentiert wird.
Lindenwiese	Effretikon	Die Haltestelle ist mit einer 16 cm hohen Haltekante ausgebaut. Gemäss den reduzierten Anforderungen müsste die Manövrierfläche um rund 25 cm verlängert werden. Ein Ausbau der Manövrierfläche um 25 cm wird als nicht verhältnismässig beurteilt.
Horben	Illnau und Weisslingen	Aufgrund der geringen Fahrgastfrequenzen erscheint ein Ausbau nicht verhältnismässig. Bei einem ausgewiesenen Bedarf können Massnahmen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden.



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1393

BESCHLUSS-NR. 2023-220

<b>HALTESTELLE</b>	<b>FAHRTRICHTUNG</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
Weiherstrasse	Effretikon	Die Bushaltestelle an der Weiherstrasse weist eine Bordkantenhöhe von 16 cm und eine Breite der Manövriertfläche von 2.00 m auf. Die Haltekante müsste auf einer Länge von 4 m auf 22 cm erhöht werden. Aufgrund der geringen Fahrgastfrequenzen erscheint ein Ausbau nicht verhältnismässig.

Anpassungen von Haltestellen, die der Stadtrat als nicht verhältnismässig beurteilt hat und bei denen mittelfristig ein Bedarf aus der Bevölkerung angemeldet wird, können auch nach der Umsetzungsfrist hindernisfrei ausgebaut werden.

#### ANPASSUNG DER HALTESTELLEN ERFOLGT MIT EINER STRASSENSANIERUNG

Einige Bushaltestellen wurden in geplante Strassenbauprojekte aufgenommen. Jedoch kann bis Ende 2023 eine Haltestelle nicht realisiert werden.

<b>HALTESTELLE</b>	<b>FAHRTRICHTUNG</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
Bisikon Dorf	Schwerzenbach	Die Haltekante Fahrtrichtung Schwerzenbach muss unplatziert werden, da ein hindernisfreier Ausbau am bestehenden Ort nicht möglich ist. Die Verhandlungen mit der privaten Grundeigentümerin konnten noch nicht abgeschlossen werden.

#### BUSHALTESTELLEN, DIE BIS ENDE 2023 NICHT HINDERNISFREI AUSGEBAUT SIND

<b>HALTESTELLE</b>	<b>FAHRTRICHTUNG</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
Moosburg	Schwerzenbach	Die Haltestelle weist eine Haltekante von 16 cm auf einer Länge von 22 m aus. Die Manövriertfläche liegt mit 2.20 m knapp unter den reduzierten Minimalanforderungen von 2.30 m. Eine Erweiterung der Manövriertfläche um 10 cm würde ein Landerwerb zur Folge haben. Diese Anpassung wird nicht als prioritär betrachtet und die Verhältnismässigkeit zu einem späteren Zeitpunkt nochmals beurteilt.
Vogelbuckstrasse	Kyburg und Effretikon	Um die Anforderungen einzuhalten, muss die Haltekante von 16 cm um mindestens 4 m Länge auf 22 cm erhöht werden. Dafür sind bestehende Längsparkierfelder auf der Vogelbuckstrasse zu entfernen. Dies ist im Jahr 2024 vorgesehen.
Langhag	Effretikon	Die heutige Haltekante von 16 cm genügt den Anforderungen nur knapp. Die Breite der Manövriertfläche beträgt 2.00 m. Eine Erweiterung der Manövriertfläche um 30 cm würde ein Landerwerb zur Folge haben. Diese Anpassung wird nicht als prioritär betrachtet und die Verhältnismässigkeit zu einem späteren Zeitpunkt nochmals beurteilt.



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1393

BESCHLUSS-NR. 2023-220

HALTESTELLE	FAHRTRICHTUNG	BEGRÜNDUNG
Kapelle Rikon	Kyburg	Die Kante in Fahrtrichtung Kyburg beträgt aktuell 16 cm. Aufgrund der zu geringen Breite der Manövriertfläche von 2.00 m ist für einen hindernisfreien Zustand ein Ausbau auf eine Kantenhöhe von 22 cm erforderlich. Die Anpassungsarbeiten werden im 2024 erfolgen.

ZUR FRAGE 2:

**Gemäss Stadtrat sollen an sämtlichen Haltestellen auf kommunalen Strassen bis Ende 2023 fehlende taktile Leitsysteme angebracht werden. Ist die fristgerechte Realisierung jener taktilen Leitsysteme bei allen Bushaltestellen bis Ende Jahr realistisch? Wenn nicht, was sind die Gründe für die Verzögerungen? Bis wann beabsichtigt der Stadtrat, alle Bushaltestellen mit taktilen Leitsystemen auszustatten?**

Im Beschluss des Stadtrates vom 3. Juni 2021 ist festgelegt, dass bei allen Haltestellen auf städtischen Strassen bis Ende 2023 die fehlenden taktilen Leitsysteme anzubringen sind (SRB-Nr. 2021-109). Damit auch die Haltestellen des Kantons markiert werden, hat die Abteilung Tiefbau in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt den Markierungsauftrag über alle Haltestellen auf dem Stadtgebiet erteilt. Der Kostenanteil des Kantons wird weiterverrechnet. Die Ausführung erfolgt im Herbst 2023.

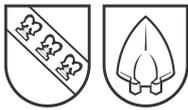
ZUR FRAGE 3:

**Die Bushaltestelle Zentrum in Effretikon ist nicht barrierefrei. In der Nähe befindet sich das Alterszentrum Bruggwiesen, das Einkaufszentrum (Effi-Märt), die katholische und die reformierte Kirche sowie der Bahnhof Effretikon. Zudem knüpft die Rosenwegunterführung direkt an die Bushaltestelle an, welche für gehbehinderte Menschen die einzige einigermaßen begehbbare Zugangsmöglichkeit zu den Gleisen 2 bis 6 des Bahnhofs Effretikon darstellt. Insofern müsste der Bushaltestelle eine hohe Priorität für den hindernisfreien Ausbau zukommen. Ausserdem wird die Bushaltestelle nicht in den nächsten fünf Jahren aufgehoben, weil das Projekt Bushof erst im Jahr 2028 realisiert wird. Unseres Erachtens scheint eine Anpassung der Haltestelle oder zumindest ein Provisorium als verhältnismässig. Welche Überlegungen hat sich der Kanton Zürich zur Verhältnismässigkeit und Priorität einer hindernisfreien Anpassung der Bushaltestelle Zentrum gemacht? Ist eine solche Anpassung vorgesehen? Welche weiteren Bushaltestellen an Kantonsstrassen können nicht bis Ende 2023 hindernisfrei ausgebaut werden? Was sind die Gründe dafür, dass die gesetzliche Frist nicht eingehalten werden kann? Steht der Stadtrat hinsichtlich jenen Bushaltestellen mit den kantonalen Behörden im Austausch?**

ANTWORT ZU TEILFRAGEN 3.1 UND 3.2

Da die Kante mit 6 cm nahe bei einer Höhe von 10 cm liegt, wurde sie bisher als Haltestelle für Gehbehinderte eingeschränkt geeignet klassiert. Daher ist die Haltekante aktuell in der Fahrplanauskunft mit «Ein-/Ausstieg ist mit Hilfestellung des Fahrpersonals möglich. Fahrzeug und/oder Haltestelle für Gehbehinderte eingeschränkt geeignet» gelistet.

Es gab bei dieser Haltestelle in der Praxis keine Probleme mit Rollstühlen oder negative Rückmeldungen von gehbehinderten Fahrgästen. In der Realität funktioniert der Ein-/Ausstieg mit Rampe und Absenkung des Busses. Die Haltestelle wird bis Ende Jahr durch den Kanton provisorisch auf den Mindeststandard angehoben.



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1393

BESCHLUSS-NR. 2023-220

ANTWORT ZU TEILFRAGEN 3.3 UND 3.4

Wie bereits eingangs dargelegt, wurden in den vergangenen Jahren bis auf wenige Ausnahmen auch die kantonalen Bushaltestellen, gemäss damaliger Empfehlung, auf eine Kantenhöhe von 16 cm angepasst. Im Rahmen der laufenden Strassenausbauprojekte des Kantons werden die noch anstehenden Haltestellen in den kommenden Jahren, wenn dies aufgrund der geometrischen Lage möglich ist, auf 22 cm angepasst. Die Haltestellen «Agasul», «Löwen Illnau», «Weisslingerstrasse Illnau» und «Billikon» werden deshalb bis Ende 2023 nicht hindernisfrei ausgebaut sein.

ANTWORT ZUR TEILFRAGE 3.5

Der Stadtrat bzw. die Abteilung Tiefbau steht seit Jahren in engem Kontakt mit den Verantwortlichen der Baudirektion des Kantons Zürich (Tiefbauamt) und übt regelmässig Druck auf die kantonalen Stellen aus. Das Vortreiben der Projekte auf Kantonsstrassen liegt jedoch im Zuständigkeitsbereich des Kantons Zürich.

ZUR FRAGE 4:

**Der Bushof in Effretikon weist eine Haltekantenhöhe von 0.10 m auf, weshalb jener nicht dem Standard einer hindernisfreien Zone entspricht. Die Fahrgastfrequenz wochentags liegt bei 5'100 Personen. Der barrierefreie Ausbau wurde hoch priorisiert und soll durch ein Provisorium gewährleistet werden. Ist eine fristgerechte Realisierung des Projektes bis Ende Jahr möglich? Was sind die vorliegenden Gründe für allfällige Verzögerungen? Bis wann spätestens erfolgt die Realisierung des Provisoriums?**

Der Bushof Effretikon liegt innerhalb des SBB-Areals und untersteht bei Baumassnahmen somit auch dem Eisenbahngesetz. Nebst der Prüfung des Projektes durch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB wurden die Baugesuchsunterlagen auch dem Kanton Zürich (Bauen an Staatsstrassen) zugestellt. Die Baubewilligung liegt inzwischen vor und die Bauarbeiten für das Provisorium sind im Gange. Die Arbeiten werden in den Nachtstunden ausgeführt.

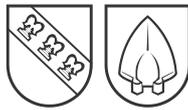
ZUR FRAGE 5:

**Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass langfristig die Haltekantenhöhe generell auf 0.22 m ausgebaut wird. Welche Bushaltestellen weisen bis Ende 2023 autonome Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen auf (Haltekantenhöhe: 0.22 m; Breite der Manövriertfläche: mind. 2.00 m)? Bei welchen Bushaltestellen können Menschen mit Gehbehinderungen den Ein- und Ausstieg nur mit Hilfe des Fahrpersonals und mittels Rampe bewältigen? Wurde vom Stadtrat ein Ziel oder eine Strategie verabschiedet, bis wann alle Haltekanten eine Höhe von 0.22 m aufweisen müssen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen?**

ANTWORT ZUR TEILFRAGE 5.1

Bis Ende 2023 werden im Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon folgende Haltestellen eine Haltekantenhöhe von 22 cm aufweisen.

HALTESTELLE	FAHRTRICHTUNG	KANTENHÖHE
Weiherstrasse	Brütten	22 cm
Kirche Illnau	Effretikon	22 cm
Kirche Illnau	Illnau	22 cm
Chrummenacher	Effretikon	22 cm
Chrummenacher	Illnau	22 cm
Lindenwiese	Illnau	22 cm



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1393

BESCHLUSS-NR. 2023-220

Eine 22 cm hohe Anlegekante bei einer Bushaltestelle bedeutet aber nicht immer, dass ein autonomes Aus- oder Einsteigen für Menschen mit Beeinträchtigungen möglich ist. Ein exaktes Anfahren des Busses an der Haltekante stellt eine wesentliche Voraussetzung dar. Wenn dies aus fahr- oder verkehrstechnischen Gründen nicht erfüllt ist, muss das Buspersonal beim Ein- und Ausstieg nach Bedarf behilflich sein.

#### ANTWORT ZUR TEILFRAGE 5.2

Viele Personen mit Gehbehinderungen können Bushaltestellen mit einer Kantenhöhe 22 cm und tiefer bewältigen. Entscheidend ist die Schwere einer Behinderung. Deswegen kann diese Frage nicht abschliessend beantwortet werden. Die nachfolgende Auflistung ist deshalb, bezogen auf die Frage, nur bedingt aussagekräftig.

<b>HALTESTELLE</b>	<b>FAHRRICHTUNG</b>	<b>KANTENHÖHE</b>
Brüttenerstrasse	Kyburg	16 cm
Weiherstrasse	Effretikon	16 cm
Langhag	Brütten	16 cm
Langhag	Effretikon	16 cm
Müselacher	Effretikon	16 cm
Müselacher	Illnau	16 cm
Bahnhof Illnau		16 cm
Steinacher	Illnau	16 cm
Steinacher	Effretikon	16 cm
Wingert	Illnau	16 cm
Wingert	Effretikon	16 cm
Ottikon	Kyburg und Effretikon	16 cm
Kapelle Rikon	Effretikon	16 cm
Kapelle Rikon	Kyburg	16 cm
Moosburg	Effretikon	16 cm
Moosburg	Schwerzenbach	16 cm
Vogelbuckstrasse	Effretikon	16 cm
Vogelbuckstrasse	Kyburg	16 cm
Kyburg Dorf		16 cm
Horben	Illnau	00 cm
Horben	Weisslingen	00 cm
Bahnhof Effretikon		18 cm



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1393

BESCHLUSS-NR. 2023-220

#### ANTWORT ZUR TEILFRAGE 5.3

Generell ist es dem Stadtrat ein Anliegen, dass bei Strassensanierungen die bestehenden 16 cm Haltekanten auf eine Höhe von 22 cm ausgebaut werden. Bei vielen Haltestellen ist jedoch ein Ausbau auf 22 cm aufgrund der geometrischen Lage (Kurve, bestehende Ein- und Ausfahrten) nicht möglich oder der Aufwand dazu erweist sich als unverhältnismässig. Bei städtischen Strassensanierungsprojekten werden die jeweils an diesen Strassen liegenden Bushaltestellen als Teil des Bauprojektes auf 22 cm erhöht, sofern es die geometrische Lage erlaubt.

#### ZUR FRAGE 6:

**Durch die städtebauliche Entwicklung sind in den letzten Jahren zusätzliche Einrichtungen wie bspw. die Seniorensiedlung Oase entstanden. Zudem stehen weitere Projekte wie die Alterssiedlung auf dem Gupfen-Areal an. Bestehen Bestrebung seitens des Stadtrats jene Einrichtungen besser an das öffentliche Verkehrsnetz anzuschliessen?**

Das Seniorenzentrum Oase Effretikon und das sich in Planung befindende Areal Gupfen sind gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die Gehdistanzen zu den Bahnhöfen Effretikon und Illnau bewegen sich auch für mobilitätseingeschränkte Personen in einem zumutbaren Rahmen.

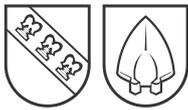
#### ZUR FRAGE 7:

**Welche weiteren Massnahmen plant die Stadt Illnau-Effretikon, um die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) in Bezug auf den öffentlichen Verkehr weiter voranzutreiben?**

Mit dem geplanten neuen Bushof in Effretikon wird, sofern das Stadtparlament und die Stimmberechtigten zustimmen, künftig eine wichtige und zentrale Infrastrukturanlage der Stadt (Verkehrsdrehscheibe für den öV) hindernisfrei ausgebaut. Der neue Standort ermöglicht fürs Umsteigen eine wesentlich kürzere Distanz zu den Rampen der Rosenwegunterführung.

Zudem fordert der Stadtrat von den SBB seit Jahren eine Verbesserung der Situation des Bahnhofs Effretikon. Hierzu erfolgen regelmässig Gespräche mit den Verantwortlichen der SBB. Seitens der Stadt sowie auch seitens der SBB eingebrachte Ideen für Verbesserungen mit baulichen Massnahmen waren bisher aufgrund von Anforderungen des Bundesamtes für Verkehr (BAV) nicht bewilligungsfähig und zum steten Ärger der Passagiere und des Stadtrates nicht umsetzbar.

Mit einem hindernisfreien Bahnhof Effretikon ist erst nach einem kompletten Umbau des Bahnhofes zu rechnen. Die nötige Verbreiterung der beiden Perrons des Bahnhofs Effretikon erfordern die Aufhebung des Gleises 4. Dieser Umbau kann daher erst nach der Fertigstellung der SBB-Mehrspur Zürich-Winterthur (Brüttenertunnel) und somit frühestens ab 2035 erfolgen. Gemeinsam mit den SBB wurde jedoch bereits ein sogenanntes Entwicklungszielbild für den zukünftigen Bahnhof Effretikon erarbeitet.



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1393

BESCHLUSS-NR. 2023-220

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

#### BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Stadtparlamentes verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Erik Schmausser, Stadtrat Ressort Tiefbau, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (zur Weiterleitung an das Stadtparlament)
  - b. Abteilung Tiefbau

#### Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Nuzzi  
Stadtpräsident



Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 30.10.2023